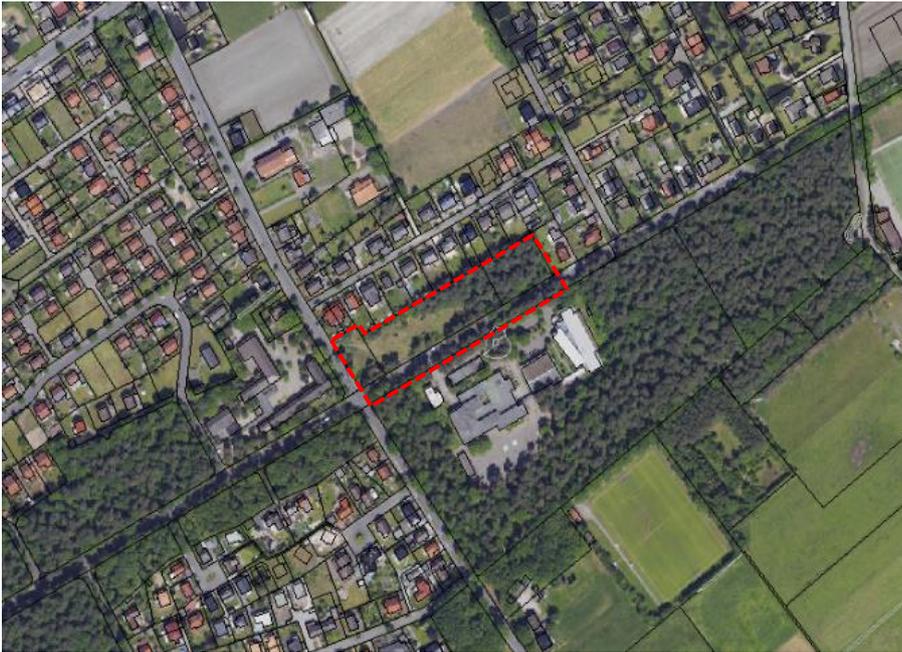


Begründung zum Bebauungsplan Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“



Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im Juni 2022

Verfahrensschritt
Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

- 1. Verfahrensstand**
- 2. Planungsanlass und städtebauliche Ziele**
- 3. Lage im Stadtgebiet / Geltungsbereich**
- 4. Übergeordnete Vorgaben**
 - 4.1 Darstellung in der Regionalplanung
 - 4.2 Darstellung im Landschaftsplan
 - 4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 5. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse**
- 6. Planung**
 - 6.1 Städtebauliche Konzeption
 - 6.1.1 Gemeinbedarfsfläche
 - 6.1.2 Fläche für Wald
 - 6.1.3 Pflanzgebot und Erhaltung von Bäumen
 - 6.2 Erschließung
 - 6.2.1 Verkehr
 - 6.2.2 Ver- und Entsorgung
 - 6.3 Versorgung / Infrastruktur
 - 6.4 ÖPNV-Anbindung
- 7. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 8. Umweltbelange**
 - 8.1 Allgemeine Vorprüfung
 - 8.2 Eingriffsregelung
 - 8.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 8.4 Klimaschutz
 - 8.5 Immissionsschutz
 - 8.6 Bodenschutz- und Flächenverbrauch
- 9. Archäologische Bodenfunde**
- 10. Altlasten**
- 11. Kampfmittel**
- 12. Vogelschutz**
- 13. Flächenbilanz**
- 14. Bestandteile des Bebauungsplanes**
- 15. Gesamtabwägung**

I. Begründung

1. Verfahrensstand

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Zuge der Aufgabendelegation durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 25.02.2021 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung einzuleiten und beauftragte die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Sitzungsvorlage-Nr. 0051/21).

Die Frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich zum 01.04.2021 statt. In diesem Zeitraum konnte sich die Öffentlichkeit über die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes informieren und Stellungnahmen zur Planung vorbringen. Die Unterlagen wurden jeweils auch im Internet unter <http://www.paderborn.de> veröffentlicht

Im weiteren Verfahrensverlauf wurden die erforderlichen Fachgutachten durch externe Büros erstellt. Diese bestehen aus dem Geotechnischen Untersuchungsbericht und dem Verkehrsgutachten. Aufgrund der komplexen Sachverhalte hat sich die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zeitlich erheblich verzögert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion beschloss in seiner Sitzung am 17.03.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. SN 347 sowie die Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (s. Sitzungsvorlage-Nr. 052/22). Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich zum 06.05.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Der überarbeitete Planentwurf wurde mit der Begründung und den Gutachten zur Offenlage ausgelegt. Da es sich trotz der kleinen Gebietsgröße um ein Planverfahren mit einer gewissen Komplexität handelt, wurde die Offenlage über den im Baugesetzbuch definierten Mindestzeitraum hinaus mit 32 Tagen durchgeführt.

In diesem Zeitraum konnte sich die Öffentlichkeit ebenfalls über die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes informieren und Stellungnahmen zur Planung vorbringen. Die Planunterlagen wurden währenddessen auch auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Bauleitpläne in Beteiligung“ veröffentlicht.

Während der Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zur Notwendigkeit von weiteren Planänderungen führen. Daher kann im nächsten Verfahrensschritt die Satzung beschlossen werden.

2. Planungsanlass und städtebauliche Ziele

Der Bedarf an Kita-Betreuungsplätzen ist in dem Stadtteil Schloß Neuhaus hoch und wird infolge der steigenden Bevölkerungszahl und der Neuausweisung weiterer Wohngebiete weiterhin ansteigen. Damit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot auch langfristig für den Stadtteil Schloß Neuhaus vorgehalten werden kann, ist nach Aussage der Jugendhilfeplanung der

Stadt Paderborn eine viergruppige bzw. bei Bedarf eine fünfgruppige Kita mit ca. 80 bis 100 Betreuungsplätzen erforderlich.

Um diesen dringenden Bedarf zu decken, beabsichtigt die Stadt Paderborn, auf den Eckgrundstücken Schattenweg / Mastbruchstraße (Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 202 und 577) Planungsrecht für eine Kindertageseinrichtung zu schaffen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich in südlicher und westlicher Richtung die Grundschule St. Josef und die Hauptschule Mastbruch. Daher soll im Plangebiet neben einer Kita zudem eine Mensa geplant werden, die von den umliegenden schulischen Einrichtungen mitgenutzt werden kann.

Es ist vorgesehen, die Kita-/Mensa-Nutzung in einem zweigeschossigen Neubau unterzubringen. Das Areal für die vorgesehene Planung liegt derzeit brach und ist etwa 3.938 m² groß. Im Vergleich zu den angrenzenden Flächen ist dieser Bereich von weniger Grünstrukturen bewachsen und die Stadt Paderborn hat sie zum Zweck des Neubaus einer Kita/Mensa im Rahmen des Erbbaurechtes gepachtet.

Für das Plangebiet existiert derzeit kein Bebauungsplan. Um Planungsrecht für den Neubau der Kindertagesstätte zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ erforderlich.

Im Rahmen der Planaufstellung soll das für die Kita-/Mensa-Nutzung vorgesehene Grundstück als „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden. Die konkretisierende Zweckbestimmung als „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ermöglicht es an diesem Standort, die Kita-/Mensa-Einrichtung zu errichten.

Das Ziel der Planung ist insbesondere, eine ausreichende Fläche für das Hauptgebäude und den Außenraum vorzusehen, die sinnvoll und zusammenhängend anzuordnen ist. Um innerhalb des Areals eine städtebaulich sinnvolle und gesamtplanerisch funktionierende Konzeption zu entwickeln, ist die Flächengröße für die geplante Kita/Mensa ausreichend.

Die geplante Kita-Fläche grenzt im nordöstlichen Bereich an einen waldähnlichen Grünbestand. Der Grünbestand wird im Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht vor, den Grünbestand mit der Waldeigenschaft zu erhalten und die Forstwirtschaft zu fördern. Ferner ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Klima zu sichern. Des Weiteren sind die Regelungen hinsichtlich des Waldes auch aus landschaftspflegerischen und ortsgestalterischen Belangen sinnvoll.

Innerhalb des Grünbestandes befindet sich ein eingetragenes Bodendenkmal. Dieses wird als nachrichtliche Darstellung in die Planung aufgenommen. Um die bauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Sicherung des Grünbestands und des Bodendenkmals sinnvoll zu planen, werden im Rahmen des Verfahrens diese Bereiche ebenfalls überplant.

Ferner wurden die Erschließungsstraßen `Schattenweg und Mastbruchstraße` mit in die Fläche des Geltungsbereichs aufgenommen. Damit werden planerische Zusammenhänge geschaffen und die Voraussetzungen des qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt.

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Plangebietes hat einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen somit eine Größe von 1,16 ha.

Aufstellung im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a (BauGB)

Die Planung soll die künftige Infrastruktur des Stadtteils stärken und damit der übergeordneten Zielsetzung „Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB Rechnung tragen.

Das Plangebiet „Kita Schattenweg“ ist von Bebauung umgeben. Es grenzt an die nördliche und östliche Wohnbebauung, ist durch umliegende schulische Anlagen umbaut und befindet sich damit innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die äußere Grenze des Siedlungsbereichs nicht in den Außenbereich hinein erweitert und das Plangebiet „Kita Schattenweg“ ist dem Innenbereich zuzuordnen.

Des Weiteren soll die Kita – Mensa Planung die künftige Infrastruktur des Stadtteils stärken und entspricht damit vollständig der übergeordneten Zielsetzung „Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a Abs. 1 und 2 BauGB zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben. Dem zugrunde kann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Im beschleunigtem Verfahren kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden, allerdings entbindet dies nicht von der Ermittlung möglicher Umweltbelange. Daher wurden vom städtischen Amt für Umweltschutz und Grünflächen im Rahmen einer Vorprüfung die Voraussetzung für die Anwendung des oben genannten Verfahrens hinsichtlich der Umweltbelange überprüft.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt mit 1.575 m² bei weit unter der maßgeblichen Grenze von 20.000 m². Damit wird der räumliche Anwendungsbereich bei einer Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB berücksichtigt.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Durch den Bebauungsplan werden keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000: FFH-Richtlinie oder Vogelschutz-Richtlinie) beeinträchtigt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde zusammenfassend festgestellt, dass keines der auszuschließenden Kriterien gegen ein beschleunigtes Verfahren spricht. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens ist somit nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben. Demzufolge sind die Erstellung eines umfangreichen Umweltberichtes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) und der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht erforderlich. Ebenfalls wird im beschleunigten Verfahren nach § 10 Abs. 4 BauGB von der zusammenfassenden Erklärung und der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Im beschleunigtem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Demnach kann auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Sie ist nicht zwingend erforderlich. Bei einer Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung kann nach § 13 Abs. 2 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden.

Um die Öffentlichkeit früh einzubinden und alle möglichen planungsrelevanten Belange frühzeitig bewerten zu können, wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ entschieden, den Vorentwurf in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich zum 01.04.2021 demnach für 25 Tage im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung öffentlich auszuliegen. In diesem Zeitraum konnte sich die Öffentlichkeit über die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes informieren und Stellungnahmen zur Planung vorbringen.

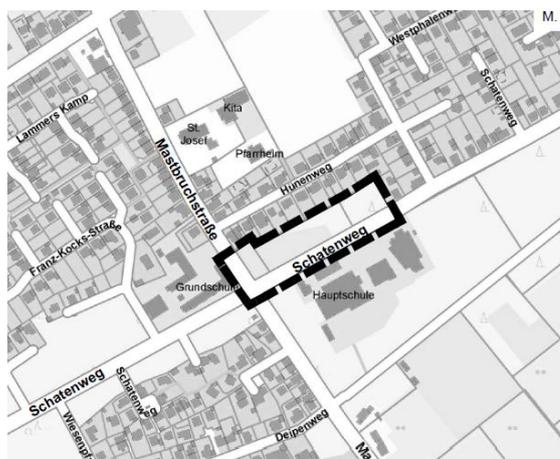
3. Lage im Stadtgebiet / Geltungsbereich

Der ca. 1,16 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SN 347 "Kita Schattenweg" befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet im Stadtteil Schloß Neuhaus. Das Plangebiet ist ca. 1,00 km Luftlinie vom Ortskern Schloß Neuhaus und ca. 3,8 km Luftlinie vom historischen Stadtkern Paderborn entfernt.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Straßen Schattenweg und Mastbruchstraße. Es liegt innerhalb der Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 148, 202, 577 und 578. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



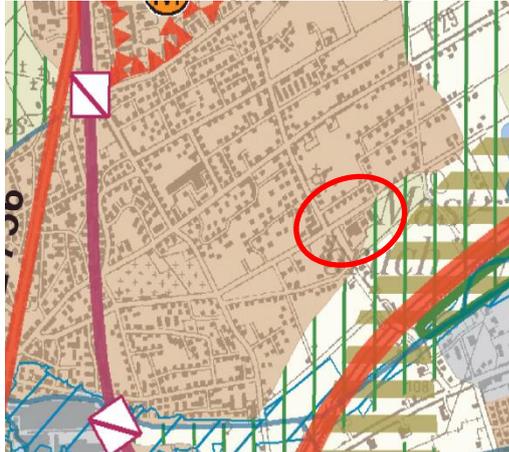
Ausschnitt aus dem Stadtplan



Ausschnitt aus dem Übersichtsplan

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Darstellung in der Regionalplanung



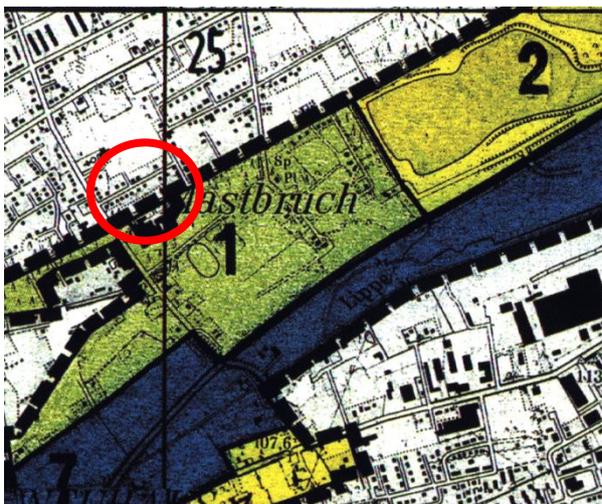
Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ aus dem Jahre 2008 stellt den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes OWL (2020) wurde der Planbereich ebenfalls als ASB dargestellt. Der Planbereich liegt außerhalb aller Hochwasserrisikogebiete.

Grundsätzlich stehen weder die beabsichtigte FNP-Berichtigung noch die Aufstellung des Bebauungsplanes den Zielen des Regionalplanes entgegen. Die Planung fügt sich in die landes- bzw. regionalplanerischen Vorgaben ein.

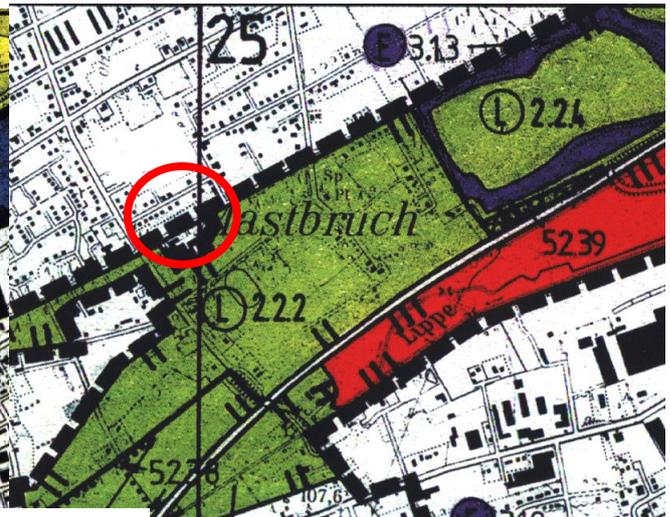
4.2 Darstellung im Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LSP) Paderborn-Bad Lippspringe befindet sich auf der südlichen Seite der Straße Schattenweg. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ liegt außerhalb des Landschaftsplanes und steht den Zielsetzungen sowie den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.



Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe
 - Entwicklungsziele

- 1** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2** Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe
 - Festsetzungen



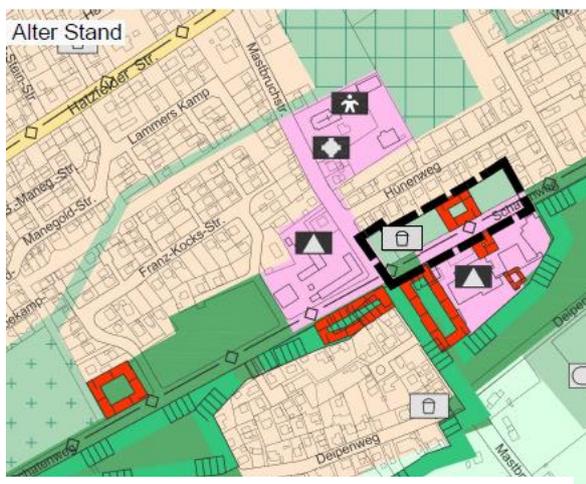
Landschaftsschutzgebiet

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

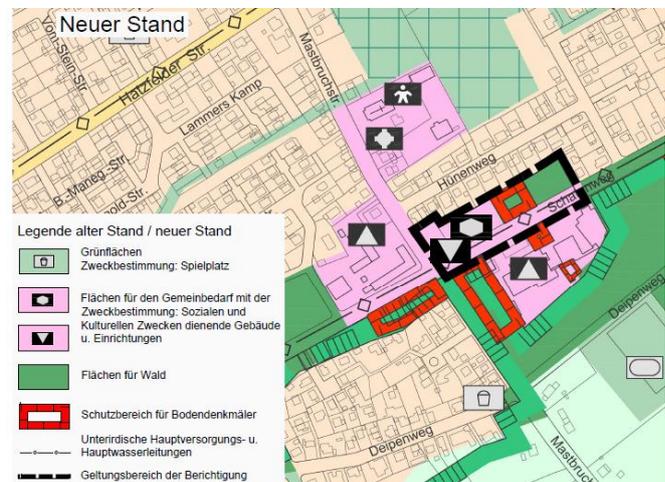
Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Paderborn ist das Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein eingetragenes Bodendenkmal, das nachrichtlich dargestellt wird. Der Verlauf des Schattenweges ist im aktuellen Flächennutzungsplan aufgrund seiner Erschließungsfunktionen für die östlich angrenzenden wohnbaulich genutzten Standorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als "Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen" dargestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ entsprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im beschleunigten Verfahren kann eine abweichende Darstellung des Flächennutzungsplanes nach § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Im Rahmen der Berichtigung soll im Plangebiet die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ entfallen und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden. Die östlich angrenzende Grünfläche soll ebenfalls entfallen und als Fläche für Wald dargestellt werden. Die als Bodendenkmal nachrichtlich dargestellte Fläche sowie der Verlauf der „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ werden aus dem aktuellen FNP übernommen.



Aktueller Flächennutzungsplan (FNP)



Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird zum Bebauungsplan Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ die Übereinstimmung der Bauleitplanung sichergestellt.

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt. Von dort sind aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken vorgetragen worden (Schreiben vom 30.11.2021, Az: 32.708.20.5-4053).

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse

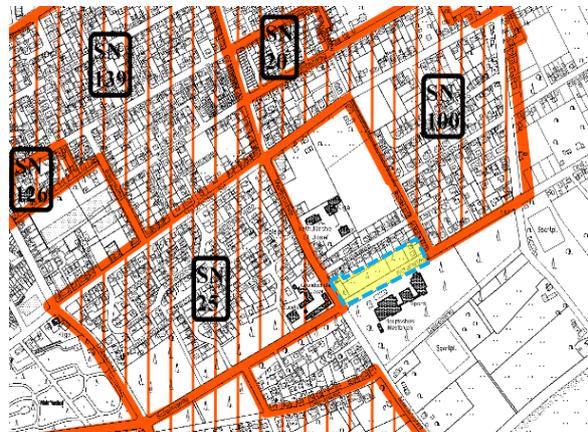
Die vorgesehene Fläche für die Kita wird südöstlich durch den Schattenweg und im Westen durch die Mastbruchstraße begrenzt. Südlich der geplanten Kita-Fläche, gegenüber der Straße Schattenweg, befindet sich die Hauptschule Mastbruch. Im Norden sowie im Nordosten grenzt das Plangebiet an Grundstücke mit teilweise eingeschossigen Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser an. Nordöstlich finden sich Wohngebäude in zweigeschossiger Bauweise.

Der Planbereich grenzt westlich an die II. und III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. SN 25 „Hatzfelder Straße-Süd“ an. Hier befindet sich die Grundschule St. Josef. Die Geltungsfläche des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ ist unbeplant. Für die Hauptschule Mastbruch und die angrenzende Wohnbebauung gibt es ebenfalls keinen Bebauungsplan.

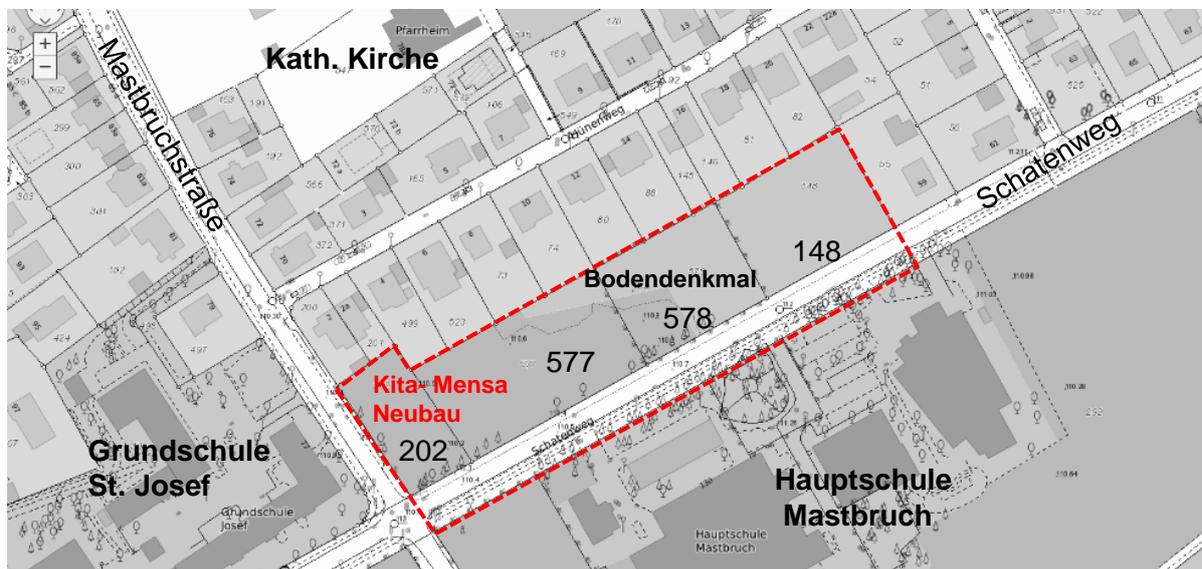
Die für die Kita/Mensa vorgesehene Fläche (Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 202 und 577) ist ca. 3.938 m² groß, liegt brach und ist teilweise mit Gehölzen bestanden. Die Flächen (Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 148 und 578) im nordöstlichen Teil des Plangebietes haben sich zu einem waldähnlichen Grünbestand verdichtet. Entlang der Straßen stehen großkronige Eichen und Kiefern, die insbesondere den Schattenweg prägen.



Ausschnitt aus dem Luftbild



Ausschnitt aus dem Übersichtsplan der rechtverbindlichen Bebauungspläne



Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 202, 577, 578 und 148 - Geoservice

6. Planung

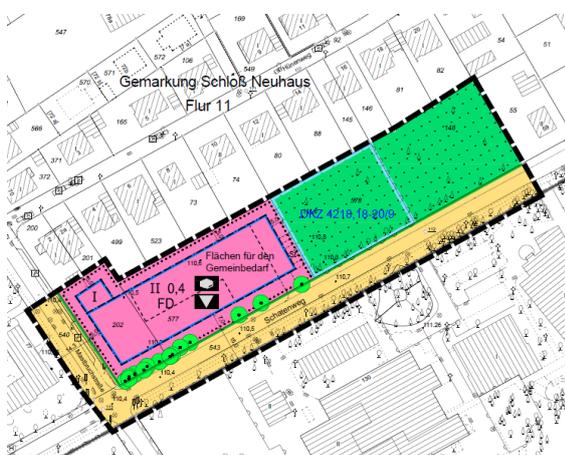
6.1 Städtebauliche Konzeption

Das Ziel der Planung ist, innerhalb des Geltungsbereichs eine städtebaulich sinnvolle und gesamtplanerisch funktionierende Konzeption zu entwickeln. Die Aufstellung des Bebauungsplanes zielt darauf ab, dass sich die Kita-Planung in die umgebende innerörtliche Nutzungsstruktur einfügt und dabei zugleich die städtebauliche Ordnung wahrt. Es ist insbesondere eine ausreichende Fläche für das Hauptgebäude und den Außenraum vorgesehen, die sinnvoll und zusammenhängend anzuordnen ist.

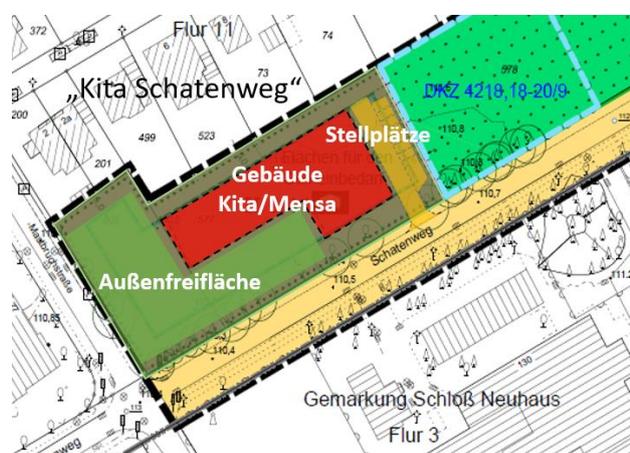
6.1.1 Gemeinbedarfsfläche

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ soll der westliche Teilbereich der Planfläche (Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 202 und 578) zugunsten einer Kita- und Mensa-Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen werden. Die konkretisierende Zweckbestimmung ermöglicht es an diesem Standort, die geplante Kita-/Mensa-Einrichtung zu errichten. Mit der o. g. Zweckbestimmung soll ebenfalls der zukünftige demografische Wandel berücksichtigt und eine Variabilität der Gemeinbedarfsnutzung (z. B. Familienzentrum, Seniorenbetreuung, etc.) gewährleistet werden. Daher sollen im Plangebiet neben der Kita auch Einrichtungen für Schulen, Beratungsstellen und Seniorentagestätten zulässig sein.

Die Entwurfsskizze wurde als Grundlage für das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes verwendet. Ein Lageplan mit einer zusammenhängenden Nutzungsanordnung stellt dar, dass innerhalb der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche der Mindestflächenbedarf einer vier- bis fünfgruppen Kita-Einrichtung mit einer integrierten Mensa-Nutzung in zweigeschossiger Bauweise abgedeckt werden kann. Die großzügig gehaltene Baugrenze bietet eine ausreichende überbaubare Fläche für die gestalterische Flexibilität an.



Entwurf: Gemeinbedarfsfläche für Kita/Mensa, Fläche für Wald, sowie mit Denkmalschutz



Lageplan mit einem Beispiel an Nutzungsanordnung

Die Flächen für das Kita-Gebäude und die Stellplätze sind im Plan gestrichelt dargestellt und unverbindlich. Für diesen Entwurf wurde ein Gebäudeplan verwendet, der für ein vier- bis fünfgruppiges Kita-/Mensa-Gebäude konzipiert wurde. Der geplante zweigeschossige Neubau als Hauptgebäude kann nordöstlich der überbaubaren Fläche errichtet werden. Die sich ergebende westliche Planfläche kann sich dem erforderlichen Außenraum zuordnen.

Neben einem Hauptgebäude mit ausreichender Außenspielfläche sind Bereiche für die PKW- und Fahrradstellplätze sowie Müllcontainer erforderlich. Die Parkplätze für die Mitarbeitenden, erschlossen über den Schattenweg, können auf der östlichen Seite angrenzend zur Waldfläche liegen. In der Planzeichnung wurden die Stellplätze direkt östlich angrenzend zur Baugrenze durch gestrichelte Linien unverbindlich dargestellt.

Eine weitergehende Regelung, insbesondere bezüglich der Anordnung des Hauptgebäudes und der Stellplätze wäre nicht zweckdienlich, da es sinnvoll ist, im Rahmen eines konkreten Kita-Entwurfskonzeptes die Lage der Gebäude, des Außenraums und der Stellplatzanlage zu planen. Ein endgültiges Entwurfskonzept soll erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ im anschließenden Wettbewerbs / VGV- Verfahren entwickelt werden. Bei der Gebäudeplanung sollen die planerischen Möglichkeiten der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft bei der Orientierung der Räume und Freibereiche genutzt und ein entsprechender Hinweis in die Auslobung aufgenommen werden. Bei der Planung soll neben den Belangen der Kinder auch ein besonderes Augenmerk auf die nachbarschaftlichen Belange gelegt werden.

6.1.2 Fläche für Wald

Die nordöstlichen Teile des Plangebietes (Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 11, Flurstücke 148 und 578) sind durch einen üppigen Baumbestand geprägt und haben sich zu einem waldähnlichen Bestand verdichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden diese Bereiche, die eine bewachsene Waldstruktur darstellen, nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB mit der Ausweisung als „Flächen für Wald“ gesichert.

Ein Wald im Sinne des § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gelten als Wald auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen. Die Zulässigkeit von forstwirtschaftsfremden Nutzungen wird ausgeschlossen.

Zweck der Regelung ist die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forstwirtschaft. Ferner ist die ausgewiesene Waldfläche wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Angesichts dessen wird als vorrangiger Festsetzungszweck die Sicherung der bestehenden Waldstrukturen beabsichtigt. Insbesondere sind die Regelungen hinsichtlich des Waldes aus klimatischen Gründen, aber auch aus landschaftspflegerischen und ortsgestalterischen Belangen sinnvoll.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden insbesondere nach § 1a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt. Dabei wurde die Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Waldcharakter gesichert und soll der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung getragen werden.

Die Bäume der angrenzenden Waldfläche wurden im Rahmen der Planaufstellung „Kita Schattenweg“ aus Verkehrssicherheitsgründen geprüft. Angesichts dessen wird der Randbereich der Waldfläche -angrenzend zur Kita- als eine Übergangszone für einen Waldrand zur Verfügung gestellt. Innerhalb einer etwa 15 m tiefen Fläche sollen die Grünstrukturen bis zu den Bäumen stufenweise vom Krautsaum hin hochwachsende Grünstrukturen aufweisen. In einem Waldrand können sich oft Heckengewächse, Himbeere und niedrigwüchsige Pflanzen häufen, die ökologisch hochwertig sind und daher Lebensraum für unterschiedliche Tierarten bieten können. Diese Fläche ist insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt und die Reinhaltung der Luft sinnvoll.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, auf dem Flurstück 578 befindet sich eine in die Denkmalliste der Stadt Paderborn eingetragene „Grabhügelgruppe“. Die Grenze des Bodendenkmals (DKZ 4218,18-20/9) wird nachrichtlich in die Planung aufgenommen. Die Festsetzung als Wald ist mit dem Denkmalbestand grundsätzlich vereinbar. Das Vorhandensein des Bodendenkmals im Plangebiet steht der vorgesehenen Festsetzung „Fläche als Wald“ nicht entgegen und der Erhalt sowie die Sicherstellung des Denkmals können weiterhin gewährleistet werden.

6.1.3 Pflanzgebot und Erhaltung von Bäumen

Entlang der beiden angrenzenden Straßen sind straßenprägende Baumbestände wie Eichen und Kiefern vorhanden. Durch festgesetzte Baugrenzen mit einem 7,0 m breiten Abstand soll insbesondere ein ausreichender Freiraum zu den Bäumen am Schattenweg eingehalten werden.

Die großkronigen Bäume (Eichen, Kiefern) entlang des Schattenweges, die nach der Baumkartierung als erhaltenswert eingestuft wurden, werden mit der Planung gesichert. Für diese Bäume setzt der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b (BauGB) ein Erhaltungsgebot fest. Des Weiteren soll der Bebauungsplan eine von 1,20 m bis zu 1,80 m hohe Heckenbepflanzung angrenzend zu den privaten Grundstücken mit einer gewissen Sichtschutzfunktion regeln. Die Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a (BauGB) zur Anpflanzung der Hecke, wird in die Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Gestaltung der Kitaaußenanlage werden Bäume im Sinne der Schattenspende bepflanzt. Die durch die Gehwegverbreiterung (Punkt: Erschließung-Verkehr- Bauliche Maßnahmen an der Mastbruchstraße) wegfallenden drei Bäume (zwei Kiefern und eine Eiche) können auf dem Kita-Grundstück durch neu einzupflanzende Bäume entsprechend ersetzt werden. Da kein konkreter Lageplan zum derzeitigen Zeitpunkt des Planverfahrens vorhanden ist, können zur Bepflanzung weder die Anzahl noch die neuen Standorte benannt werden. Angesichts dessen ist es nicht zweckdienlich, diesbezüglich Regelungen im Bebauungsplan zu treffen.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehr

Äußere Erschließung:

Da das Planareal am Knotenpunkt „Schattenweg/Mastbruchstraße“ liegt, ist eine Anbindung an die Kreisstraße 29 (Hatzfelder Straße / Diebesweg) sowie Dubelohstraße / Marienloher Straße und somit an die Bundesstraße 1 gegeben. Hierdurch ist eine sehr gute Anbindung an die Innenstadt Paderborn, aber auch an das weitere Umland gewährleistet. Weiterhin liegt das Änderungsgebiet durch die Nähe zur Bundesstraße 1 bezüglich der überregionalen Anbindung an die Autobahn 33 sehr verkehrsgünstig.

Innere Erschließung

Das Kita-Grundstück ist verkehrlich über die Mastbruchstraße und Schattenweg sehr gut erschlossen. Die Mastbruchstraße und der Schattenweg westlich des Knotenpunkts mit der Mastbruchstraße sind als Hauptverkehrsstraßen zu bewerten, hier gilt Tempo 50. Auf den Abschnitten zwischen dem Knotenpunkt unmittelbar an der Grundschule und dem Kindergarten St. Joseph ist montags bis freitags in der Zeit zwischen 7 und 17 Uhr Tempo 30 eingerichtet. Der Schattenweg östlich des Knotenpunkts ist Teil einer Tempo 30-Zone. Der Hünenweg ist eine verkehrsberuhigte Straße.

Der Kreuzungsbereich Mastbruchstraße/Schattenweg ist vollsignalisiert und für den Fuß- und Radverkehr befinden sich Querungshilfen. Auf dem Schattenweg und der Mastbruchstraße verkehren Linienbusse der Linien 11, 12 und 58. Hier sind Bushaltestellen vorhanden.

Parkplätze im Umfeld

Die umliegenden Einrichtungen besitzen folgende Parkplätze:

- Hauptschule: In ca. 100 m Entfernung ist auf dem Gelände ein Parkplatz für Bedienstete eingerichtet,
- Grundschule: In ca. 100 m Entfernung befinden sich Stellplätze in der Franz-Kocks-Straße,
- Kirche St. Josef: In ca. 200 m Entfernung ist ein Parkplatz auf dem Kirchengelände, der in erster Linie von Kirchenbesuchenden und dem dazugehörigen Kindergarten genutzt wird,

- DJK Sportplatz: In ca. 500 m Entfernung befinden sich Stellplätze im Schattenweg und an der Trakehnerstraße.

Verkehrsuntersuchung

Mit der Zielsetzung, die verkehrlichen Auswirkungen, die mit dem Betrieb der Kita und Mensa ausgelöst werden, zu behandeln wurde das Büro SHP Ingenieure beauftragt das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ zu erstellen.

In dem vorliegenden Verkehrsgutachten (Hannover - Monat 2022) wurde der Bestand analysiert, die Prognosewerte der Neuverkehre sowie die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, der durch die geplante Kita/Mensa entstehen kann, beurteilt. Dabei wurden neben den verkehrlichen Randbedingungen im Kfz-, Fuß-, Rad- und öffentlichen Verkehr auch die Auswirkungen auf den Knotenpunkt Mastbruchstraße/Schattenweg untersucht. Der Verkehr, der durch das Bauvorhaben entsteht, wurde ermittelt und auf das umliegende Netz umgelegt.

Fließender Kfz -Verkehr

Die vier- bis fünfgruppige Kita wird mit 80 bis 100 Betreuungsplätzen geplant. Der Gutachter verwendet für die Berechnung des Kfz-Verkehrsaufkommens den höheren Wert.

Laut Berechnungen wird das geplante Vorhaben in der Summe 154 Kfz-Fahrten pro Werktag erzeugen. Dabei wird zwischen Hol- und Bringverkehr (Eltern), Beschäftigtenverkehr (Kita) und Wirtschaftsverkehr (Mensa) differenziert. Ein Großteil davon sind mit 120 Kfz-Fahrten pro Werktag die Hol- und Bringverkehre.

Für die Beurteilung der zu erwartenden verkehrlichen Situation in den Spitzenstunden wurde die zeitliche Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens über den Tagesverlauf berechnet. In der morgendlichen Spitzenstunde in der Zeit zwischen 7.00 und 8.00 Uhr werden 38 Kfz-Fahrten/Sph. erzeugt, in der nachmittäglichen Spitzenstunde in der Zeit zwischen 14.00 und 15.00 Uhr werden 26 Kfz-Fahrten/Sph. erzeugt. Detaillierte Berechnungen werden im Verkehrsgutachten aufgeführt.

Das bestehende Verkehrsaufkommen wurde mit einer kameragestützten Verkehrszählung am Dienstag, den 31.08.2021 durchgeführt. Die morgendliche Spitzenstunde wurde in der Zeit zwischen 7.00 und 8.00 Uhr, die nachmittägliche Spitzenstunde in der Zeit zwischen 16.00 und 17.00 Uhr ermittelt. Die ermittelte Verkehrszunahme für die Prognose wurde auf die Bestands-Verkehrsstärken aufgerechnet. Anschließend wurde die Verkehrsqualität am Knotenpunkt Mastbruchstraße/Schattenweg hinsichtlich Bestand- und Prognose-Verkehrsstärken untersucht.

Das Ergebnis ist, dass die Situation für den fließenden Kfz-Verkehr heute im Bestand als gut einzustufen ist. Durch den zukünftigen Mehrverkehr, ausgelöst durch das Bauvorhaben, sind im Kfz-Verkehr keine Einschränkungen zu erwarten, da sich im Vergleich zur Bestandssituation nur marginale Zunahmen ergeben. Die Verkehrsqualität bleibt langfristig unverändert bei Qualitätsstufe B („gut“) im Kfz-Verkehr, sodass sich im Sinne der Verkehrsqualität im Kfz-Verkehr keine Handlungsempfehlungen ergeben.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wird festgestellt, dass durch die geringe Zunahme im Kfz-Verkehr bei den Wartezeiten im Kfz- sowie im Fuß- und Radverkehr sich nur marginale

Zunahmen ergeben. Die Verkehrsqualität für den Kfz-Verkehr und dem Fuß- und Radverkehr bleibt demnach unverändert.

Demzufolge kann der Knotenpunkt Mastbruchstraße/Schattenweg das zusätzliche Kfz-Verkehrsaufkommen aufnehmen. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind für den Kfz-Verkehr am Knotenpunkt keine Maßnahmen erforderlich.

Nach Eröffnung der Kindertagesstätte ist zu prüfen, wie sich die Laufwege sowie das Querungsverhalten entwickeln und welche Querungszahlen anfallen. Da durch eine Mensanutzung vermehrt mit Querungen zu rechnen ist, müsste die Querungszeit zum Mittag für Fußgänger*innen verlängert werden. Ferner sollte zum Knotenpunkt, je nach Entfernung des Kita-Eingangs eine Querungshilfe für aus Osten kommende Fußgänger*innen geschaffen werden

Stellplätze für Beschäftigte:

Im Rahmen der Prüfung wurde auch der Stellplatzbedarf für den ruhenden Kfz- und Rad-Verkehr ermittelt. Nach der Bauordnung (BauO NRW) werden für die Beschäftigten der Kita mit 100 Betreuungsplätzen fünf Kfz-Stellplätze gefordert. Für die Mensa werden die „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR)¹¹ herangezogen. Demnach sind zwei Stellplätze erforderlich. In Summe werden sieben Stellplätze benötigt. Allerdings berechnet der Gutachter, dass bis zu 14 Beschäftigte mit Pkw zu erwarten sind. Um den Zielen des Integrierten Mobilitätskonzepts (IMOK) -Reduktion des Kfz-Stellplatzbedarfs- zu folgen, empfiehlt der Gutachter auf dem Kita Grundstück fünf bis sieben Stellplätze vorzusehen. Weitere Stellplätze können am Sportplatz des DJK Mastbruchs an der Trakehner Straße, ca. 500 m westlich vom Plangebiet entfernt, in Anspruch genommen werden. Die Entfernung zwischen dem Bauvorhaben Kita und den Stellplätzen am Sportplatz ist zumutbar und fußläufig erreichbar. Diese Stellplätze sind wegen der Verschiebung der Nutzungszeiten zumeist frei. Die Parkplätze stehen in den Abendstunden und am Wochenende für die Sportplatznutzung zur Verfügung. Durch die versetzten Nutzungszeiten wird in der Regel kein paralleler Bedarf durch die Kita und den Sportverein entstehen.

Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr

Durch den Hol- und Bringverkehr werden in der morgendlichen Spitzenstunde bis zu 17 Kfz-Fahrten/Sph erwartet. Der Gutachter berechnet für den Hol- und Bringverkehr fünf Stellplätze. Diese können im Rahmen des Bauvorhabens durch Um- und Ausbau auf der Fahrbahn des Schattenweges mit fünf markierte Stellplätze hergestellt werden. Zudem können im Seitenraum der Mastbruchstraße die vorhandenen fünf Stellplätze ebenfalls zur Verfügung stehen. In der Summe werden unmittelbar am Bauvorhaben zehn Stellplätze vorgesehen. (siehe Thema „Bauliche Maßnahmen an der Mastbruchstraße /Schattenweg“). Damit kann der Bedarf für den Hol- und Bringverkehr ausreichend gedeckt werden.

Des Weiteren sollten die Stellplätze im öffentlichen Raum in der Mastbruchstraße und im Schattenweg zur Regulierung des Hol- und Bringverkehrs nur mit Parkscheibe nutzbar sein, z.B. wochentags Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr mit einer Parkdauer von 30 Minuten. Der Gutachter empfiehlt daher die Regulierung durch Beschränkung der Parkdauer in den relevanten Zeiten auf max. 30 Minuten (Parkscheibe). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Stellplätze in den Hol- und Bringzeiten frei sind.

Laut Gutachter werden durch die zusätzlichen Verkehre keine Verschlechterung der Wohnverhältnisse verursacht. Vielmehr wird durch den Ausbau der Gehwege eine Verbesserung

der Sicherheit insbesondere für Fußgänger*innen erreicht. Die Anzahl der heute bestehenden Stellplätze im öffentlichen Raum wird nur geringfügig reduziert und die Mehrfachnutzung in den Hol- und Bringzeiten durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

Insgesamt steht damit ein mehr als ausreichendes Angebot für den ruhenden Kfz-Verkehr zur Verfügung. Der Gutachter rechnet nicht mit einer Anspannung des Parkangebots im direkten Umfeld des Bauvorhabens und auch nicht am Hünenweg. Nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachters sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Weitere Maßnahmen durch Verkehrsregelungen wie Beschilderungen sowie Halteverbote sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und daher ist ein Handlungsbedarf im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht gegeben. Nichtsdestotrotz wird das Ordnungsamt nach Betriebsaufnahme der Kita, die Situation besonders im Auge behalten und ggf. mit weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren.

Stellplätze für Radverkehr

Im Gutachten werden für Beschäftigte und den Hol- und Bringverkehr 12 bis 14 Fahrrad-Abstellplätze empfohlen. Die Fahrrad-Abstellanlagen sollen den Radverkehr unterstützen und Alternativen neben dem Pkw bieten.

Die Anzahl der PKW – und Fahrrad-Stellplätze soll im Entwurfskonzept, des anschließenden Wettbewerbs / VGV- Verfahrens berücksichtigt werden. Dabei soll ebenfalls eine Abstellmöglichkeit für Lastenräder vorgesehen werden.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden grundsätzlich die Ziele des Integrierten Mobilitätskonzepts (IMOK) der Stadt Paderborn berücksichtigt. Ziel des Konzeptes ist es, insbesondere die Belange des Rad-, Fuß- und öffentlichen Verkehrs in den Vordergrund zu stellen und Handlungsempfehlungen entsprechend zu beschreiben; z.B. wenn es um die Anzahl der Fahrradabstellplätze geht. Dennoch wurden auch insgesamt ausreichende Stellplätze für die PKW-Fahrzeuge sichergestellt, sodass es insgesamt nicht zu einer Anspannung des Parkangebots im direkten Umfeld des Bauvorhabens kommt.

Bauliche Maßnahmen an der Mastbruchstraße

Der vorhandene Gehweg an der Mastbruchstraße, angrenzend zur geplanten Kita-Fläche ist 1,00 m breit und für den Fußverkehr sehr schmal ausgebaut. Um die zu erwartenden Bring- und Abholverkehre der zu Fuß Gehenden sowie den Anforderungen an einen Kita-Betrieb gerecht zu werden, ist der Gehweg zu erweitern. Diese Umbaumaßnahme soll im Rahmen des Verfahrens planungsrechtlich gesichert werden.

Folglich sollen im Abschnitt der Wohngrundstücke Richtung Hünenweg drei der öffentlichen Längsparkflächen zugunsten des Fußverkehrs entfallen. An dieser Stelle soll die Fläche zur Verbreiterung des Gehweges auf eine Breite von min. 3,00 m angepasst werden.

Der Gehweg im Abschnitt des Kita-Grundstückes soll auf eine zeitgemäße Breite von min. 2,50 m angepasst werden und dabei sollen die angrenzenden Stellplätze weiterhin genutzt werden können. Daher ist es erforderlich auf dem Flurstück 207, das für die Kita vorgesehen wurde, einen Streifen von 1,50 m Breite zu beanspruchen.

Die Mastbruchstraße ist derzeit 12,80 m breit. Der zukommende Teil des Gehweges wird der bestehenden Verkehrsfläche zugeschlagen. Daher erhält die öffentliche Verkehrsfläche eine Breite von 14,30 m, die in der Plandarstellung dargestellt wird.

Bauliche Maßnahmen am Schattenweg

Am östlichen Teil des Schattenweges angrenzend zur Mastbruchschule liegt ein benutzungspflichtiger Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von ca. 2,50 m vor. Der Schattenweg zwischen Mastbruchstraße und Westphalenweg ist an der Nordseite nicht ausgebaut.

Der zur Kita angrenzende Teil des Schattenweges soll zukünftig mit einem 2,50 m breiten Gehweg ausgebaut werden. Um perspektivisch auch die neu entstandenen Wohngebiete im östlichen Bereich hinsichtlich der Gehwege ausreichend zu erschließen und komfortabel für den Fußverkehr anzubinden, soll der geplante Gehweg an der Kita nach Nordosten erweitert werden.

Am Schattenweg sind keine ausgewiesenen Parkflächen vorhanden. Einige Fahrzeuge parken auf der nördlichen Straßenseite, die nicht ausgebaut ist. Im Rahmen des Bauvorhabens Kita/Mensa sollen für die Hol- und Bringverkehre auf der Fahrbahn fünf Stellplätze markiert werden. Die genauen Standorte sind erst nach einem endgültigen Kita/Mensa Entwurfskonzept zu definieren. In der Planzeichnung wird der 15 m breite Schattenweg als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Radwege

Entlang der Mastbruchstraße auf der westlichen Straßenseite liegt ein benutzungspflichtiger Zwei-Richtungsradweg vor. Zum Teil sind die Geh- und Radwege getrennt zum Teil gemeinsam ausgeführt. Am Schattenweg sind keine benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen eingerichtet. Im Bereich Richtung Grundschule ist der Seitenraum mit Gehweg, Radfahrende frei beschildert. Grundsätzlich ist in den Bereichen mit Tempo 30 das Fahren auf der Fahrbahn grundsätzlich verträglich einzustufen.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens sind an den Radwegen keine Maßnahmen erforderlich.

6.2.2 Ver- und Entsorgung

Mit der Umsetzung der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ soll die Erschließung der geplanten baulichen Nutzung über die öffentlichen Straßen Mastbruchstraße und Schattenweg erfolgen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist an den vorhandenen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Regenwasser

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch ein Versickerungsgutachten nachgewiesen. Hierzu hat das Fachbüro ConTerra (Geotechnische Gesellschaft mbH-Greven) die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft und das Geotechnische Untersuchungsbericht vom 09.08.2021 für den Bebauungsplan Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ erstellt.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung kann das anfallende Niederschlagswasser aufgrund der vorgefundenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf dem Grundstück versickert werden. Daher soll das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche versickert werden.

Um die Versiegelung von Freiflächen zu verringern, setzt der Bebauungsplan als Dachform ein Flachdach und die Begrünung der Dachflächen fest. Das Potenzial der begrünten Flachdächer kann der Versickerung Rechnung tragen. Des Weiteren wird angeregt, das anfallende

Regenwasser gebäudebezogen zur Bewässerung der Außenflächen zu sammeln und zu nutzen. Ferner sollten die Stell- und Wegeflächen aus durchlässigem Material (Sickerpflastersteine, Rasengittersteine) befestigt werden, um den Regenwasseranfall minimieren zu können.

Die Versickerungsanlage ist auf T=5 (fünfjähriges Regenereignis) auszulegen. Bei selteneren Starkregen hingegen, wird die Versickerungskapazität jedoch überschritten, so dass Sorge zu tragen ist, dass das Abflussvolumen auf dem Grundstück schadlos zwischengespeichert und ein Abströmen auf die angrenzenden Straßen- und Fremdfächen ausgeschlossen werden kann. Für die Ermittlung des Rückhaltevolumens ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 mit einem mindestens dreißig-jährlichen Regenereignis (T=30) zu führen. Im Anschluss daran muss auf Grundlage einer Freiraumplanung der konstruktive Nachweis erbracht werden, dass das ermittelte Volumen schadlos zurückzuhalten werden und sich sukzessive über die Versickerungsanlagen entleeren kann.

Sinnvoll ist eine Versickerungsfläche für das anfallende Niederschlagswasser auf der unbebauten Fläche im nordwestlichen Teil zu errichten. Allerdings ist die Größe der angemessenen Versickerungsfläche abhängig von den befestigten Flächen, die wiederum erst nach einer konkreten Planung zu bestimmen sind. Angesichts dessen ist bei der Gestaltung des Geländes die Versickerungsfläche für die Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen. Die Entwässerungsplanung ist daher mit dem Stadtentwässerungsbetrieb (STEB) abzustimmen.

Die konkrete Planung von Hochbau, Außenanlagen und Entwässerung werden in nachfolgenden Planschritten sowie dem Wettbewerbsergebnis konkretisiert. Daher soll die Entwicklung eines Entwässerungskonzepts in enger Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb (STEB) erfolgen.

Zudem ist bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

Starkregenereignisse / Überflutungsschutz

Des Weiteren ist für das Plangebiet ein Überflutungsnachweis zu erstellen und dem STEB vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Wasser nicht in die Gebäude eindringen kann.

Ferner sind Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Auch hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die *Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge* des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit.

Grundwasser

Im Bebauungsplan wird auf die bauliche Ausführung im Sinne des Grundwassers hingewiesen. Demnach sind bauliche Anlagen, die in das Grundwasser eingreifen, wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers entstehen kann. Gebäudeöffnungen unter der Geländeoberkante sind zu vermeiden bzw. entsprechend geschützt auszubilden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinsichtlich der Belange zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird der folgende Hinweis aufgenommen:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

Des Weiteren sind bei einer Erdwärmenutzung (oberflächennahe Geothermie) die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet zu berücksichtigen. Hieraus können Einschränkungen in Bezug auf die Erschließung der Wärmequellen Grundwasser und Erdwärme resultieren (u. a. Begrenzung der Bohrtiefe, hydrogeologische Fachbegleitung). Die Nutzung von Grundwasser/ Erdwärme unterliegt dem Wasserrecht. Für derartige Nutzungen ist daher vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

6.3 Versorgung / Infrastruktur

Die technische Infrastruktur wie z. B. Strom, Erdgas, Trinkwasser etc. sind in den öffentlichen Straßen vorhanden. Die Ver- und Entsorgung des Planbereiches kann grundsätzlich über bestehende Leitungsnetze gewährleistet werden. Die hierzu erforderlichen Leitungen liegen in den anliegenden Straßengrundstücken.

Abwehrender Brandschutz

Hydranten für den Grundschatz des geplanten Objektes sind im näheren Umkreis vorhanden. Die weiteren Brandschutzanforderungen, die nicht im Bebauungsplan regelbar sind, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu konkreten Bauvorhaben zu beurteilen.

Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand des Stadtteils Schloß Neuhaus. Es ist vom Ortszentrum ca. 200 m entfernt und auch fußläufig gut erreichbar. Hauptsächlich befinden sich im Nahbereich des Plangebietes Infrastruktureinrichtungen wie Grundschulen, ein Kindergarten und eine Kirche, Grundversorgungseinrichtungen sowie sonstige soziale Infrastruktureinrichtungen.

6.4 ÖPNV-Anbindung

Die nächsten Haltestellen des Stadtbusverkehrs in fußläufiger Erreichbarkeit sind die Haltestellen „Mastbruch Schule“ am Schattenweg und „Mastbruch Siedlung“ an der Mastbruchstraße. Werktags verkehren die Hauptlinien Nr. 11 (Hauptbahnhof PB – Thuner Siedlung) und 58 (HN Wendeschleife – Sande) des PaderSprinters im Viertelstundentakt und an Sonn- und Feiertagen halbstündlich. Die Nebenlinie Nr. 12 (Thuner Siedlung – Hauptbahnhof) bedient die Haltestelle an der Mastbruchstraße. Das Plangebiet ist damit ausreichend an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden.



Ausschnitt aus der Karte
„Das PaderSprinter-Liniennetz“

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Wie bereits dargestellt, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 347 „Schattenweg“ das Ziel verfolgt, im Rahmen einer Nachverdichtung im Bereich Mastbruchstraße/Schattenweg ein zweigeschossiges Kita-/Mensa-Gebäude zu errichten.

Art der baulichen Nutzung

Das Planungsziel ist, im Planbereich eine Kita und eine Mensa Nutzung unterzubringen. Daher wird die Art der baulichen Nutzung als "Fläche für den Gemeinbedarf" festgelegt. Der Begriff Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ebenfalls verwendet und auch näher bestimmt. Die Gemeinbedarfsanlagen werden als solche baulichen Anlagen und Einrichtungen definiert, die der Allgemeinheit dienen. Innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung einer Kita und die dazugehörige Mensa möglich.

Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels soll eine gewisse Flexibilität erreicht werden, die es zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, die jetzt geplante Nutzung als Kindertagesstätte und Mensa aufzugeben und stattdessen eine andere Gemeinbedarfsnutzung mit öffentlicher Zweckbindung unterzubringen. Daher wird für die Gemeinbedarfsfläche eine Zweckbestimmung als „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude“ festgesetzt, auf der z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Beratungseinrichtungen sowie Seniorenbetreuung errichtet werden können.

Mit der vorgenannten Nutzungsart besteht hier der Vorteil, dass ohne eine erneute Änderung des Bebauungsplanes eine spätere Nutzungsänderung, z. B. für ein Familienbetreuungscenter oder eine Seniorenbetreuung, ermöglicht wird. Diese Regelung gewährt ein Maß an Variabilität der Nutzung, so dass die Stadt bei dem zukünftigen Bedarf entsprechend sinnvoll agieren kann.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Gemeinbedarfsfläche der Verwirklichung von Zwecken des Gemeinbedarfs dient. In Betracht kommen ausschließlich Einrichtungen, die die städtebauliche Infrastruktur stärken und dabei grundsätzlich der Allgemeinheit dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Um die Maße der baulichen Nutzung zu regeln, werden gemäß § 16 BauNVO Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) sowie zur Geschossigkeit getroffen. Entsprechend der beabsichtigten Planung soll die zweigeschossige Regelung getroffen werden. Die umgebende Wohnbebauung sowie die Einrichtungen im Umfeld sind teilweise zweigeschossig, so dass sich das neue Gebäude in die Umgebung einfügt und gleichzeitig ressourcensparend mit dem Flächenbedarf umgeht. Im Eckbereich an der Mastbruchstraße wird das zukünftige Vorhaben an Grundstücke mit geringen Gartentiefen grenzen. Daher ist es sinnvoll die Gebäudehöhe an dieser Stelle zu begrenzen und als eingeschossig zu regeln. Durch die Festlegung der Baugrenze und Geschosszahl, soll damit das geplante Vorhaben in Bezug auf die Höhe Rücksicht auf die umgebende Bebauung nehmen und sich in das vorhandene Umfeld einfügen.

Als Dachform wird das Flachdach festgesetzt, das zu begrünen ist. Die Regelung fügt sich der angrenzenden Umgebung an, die sehr intensiv mit Bäumen bewachsen ist. Zudem passt sich die Dachform der benachbarten Mastbruchschule als Flachdachbau an.

Weiter wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass ausreichende Bereiche für Frei- und Spielflächen erhalten bleiben. Diese Festsetzung verhindert eine Überdimensionierung des Gebäudes innerhalb des Geltungsbereiches. Somit kann das Plangebiet aufgrund der vorliegenden Planung bis zu 40 % mit baulichen Anlagen (Hauptnutzung) überbaut werden.

Bauweise / Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Mit diesen Festsetzungen werden Baubereiche sowie freizuhaltende Flächen definiert. Die Lage des Gebäudes der Kita auf dem Grundstück wird durch die Festlegung der Baugrenzen bestimmt, da es nur innerhalb dieser Grenzen errichtet werden kann. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 kann die überbaubare Fläche nicht voll ausgenutzt werden, so dass sich ein Spielraum für den Standort des Gebäudes ergibt.

Durch Einhaltung eines Abstands von 7,0 m zur Grundstücksgrenze am Schattenweg wird den dort im Straßenraum befindlichen Bäumen der zur dauerhaften Bestandssicherung notwendige Freiraum erhalten. Zu den nördlich benachbarten bebauten Grundstücken sind Abstände von min. 5,0 m festgesetzt. Damit hält das Gebäude einen Abstand ein, der über dem gesetzlichen Mindestabstand von 3,0 m liegt. Damit ist auch unter Berücksichtigung der geplanten zweigeschossigen Bebauung ein angemessener Abstand zu der Nachbarschaft, die ihre großzügigen Südgärten zur Kita ausgerichtet hat, sichergestellt.

Im nördlichen Teilbereich entlang der Mastbruchstraße springt die Baugrenze im Obergeschoß zurück, um wie oben ausgeführt die Nähe der Nachbarbebauung zu berücksichtigen.

8. Umweltbelange

8.1 Allgemeine Vorprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB kann in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen werden.

Im Rahmen einer Vorprüfung wurden vom städtischen Amt für Umweltschutz und Grünflächen die Voraussetzungen für die Anwendung des oben genannten Verfahrens hinsichtlich der Umweltbelange überprüft.

Nach dem Ergebnis der Prüfung, ist die Grundfläche des vorliegenden Bebauungsplans kleiner als 20.000 m² und durch die Planaufstellung wird nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Bauvorhaben vorbereitet oder begründet. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Schutz stehende Gebiete, wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope. Darüber hinaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der im Umweltbericht zu prüfenden Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen.

Damit werden die Voraussetzungen für das gewählte Aufstellungsverfahren gemäß § 13 a BauGB erfüllt. Demgemäß kann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

8.2 Eingriffsregelung

Im beschleunigten Verfahren sind die durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft in der Regel nicht ausgleichspflichtig (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Es handelt sich dabei um einen vom Gesetzgeber vorgesehenen generellen Bonus für den Verzicht auf die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die Bevorzugung der Innenentwicklung. Eine Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

8.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG überprüft, wodurch das Amt für Umweltschutz und Grünflächen zu der fachlichen Einschätzung kommt, dass artenschutzrechtliche Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ nicht berührt werden.

Zum Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld liegen dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen keine Informationen über das Vorkommen europäisch geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Vogelschutzrichtlinie vor. Aufgrund der geringen Größe, die die überbaubare Fläche innerhalb des Bebauungsplangebietes einnimmt und in Anbetracht der angrenzenden Wohnbebauung im Nordwesten sowie der das Plangebiet begrenzenden Straßen ist nicht von negativen Auswirkungen auf potentiell vorkommende europäisch geschützte Arten oder auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der Kita auszugehen.

Sollte mit der Errichtung des Kita-Gebäudes die Beseitigung von Bäumen erforderlich sein, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ wird hingewiesen, dass die Bäume grundsätzlich zwischen Oktober und Februar zu fällen sind und dass sie vor der Fällung auf Höhlungen und Spalten, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommen, zu untersuchen sind. Werden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, sind diese auf den Besatz von Tieren, z. B. Fledermäusen, durch Fachleute zu kontrollieren. Je nach Ergebnis der Kontrolle ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

8.4 Klimaschutz

Nach dem BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1 a BauGB ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei sollen insbesondere Maßnahmen, die eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz Berücksichtigung finden.

Im Bereich des Klimaschutzes wie auch der Anpassung an den Klimawandel ergeben sich eine Vielzahl von Überschneidungen und Wechselwirkungen beispielsweise mit den Themen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Verkehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz / Landschaftspflege, etc.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ wird auf der brachliegenden Fläche innerhalb eines Siedlungsgebietes eine städtebauliche Nachverdichtung vorgesehen. Im Sinne der Energieeinsparung und des Leitbilds der kompakten „Stadt der kurzen Wege“ mit reduziertem Verkehrsaufkommen sind verdichtete bauliche Strukturen sinnvoll. Der Planungsstandort besitzt eine sehr gute ÖPNV-Anbindung und ist mit den nicht motorisierten Verkehrsmitteln und dem öffentlichen Personennahverkehr gut zu erreichen, die wiederum den generellen Zielen des Klimaschutzes Rechnung tragen.

Durch die globale Erwärmung resultierende Hitzebelastungen, zunehmende Starkregenereignisse etc. erfordern auch den Erhalt von Grün-/Freiflächen und Frischluftschneisen. Im Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb der Planfläche sind waldähnliche Bereiche vorhanden. Die Planung verhindert die Bebauung dieser Flächen. Sie sichert den wertvollen Grünbestand durch die Ausweisung als Waldfläche und dem Erhaltungsgebot der vorhandenen Baumstrukturen. Zudem weisen die Baugrenzen großzügige Baufenster auf und halten dabei zum Schutz der Bäume ausreichend Abstand zu den Baumkronen.

Ferner ermöglichen die großzügig gehaltenen Baufenster die Gebäudeausrichtung zugunsten des Luftaustausches (Kaltluftleitbahn), um die damit verbundene Durchlüftung mit dem Umland optimiert zu gestalten. Unter anderem kann hinsichtlich der Sonneneinstrahlung sowie der Verschattung der Außenflächen eine entsprechende Ausrichtung geplant werden.

Die geplante Gemeinbedarfsfläche besitzt auch eine angemessen große Fläche, um für die Kita-Nutzung einen großen Außenraum vorzusehen. Sie ermöglicht, auf dem Freigelände ausreichend Verschattungselemente unterzubringen, so dass bei hochsommerlichen Bedingungen und Wärmebelastungen eine angenehme Aufenthaltsqualität entsteht.

Im Hinblick auf die Klimabelange setzt der Bebauungsplan des Weiteren Dachbegrünungen fest. Begrünte Dächer leisten einen wichtigen Beitrag zu einem guten Stadt- und Gebäudeklima und der Rückhaltung von Niederschlagswasser. Zudem wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Versickerung von anfallenden Niederschlägen vor Ort auf dem Grundstück ermöglicht.

Die vermehrte Nutzung regenerativer Energien eröffnet eine Schonung der fossilen Energierohstoffe und deren nachhaltigere Nutzbarkeit für nicht energetische Zwecke. Aus städtebaulicher Sicht ist auch der Einsatz von regenerativen Energien zu nennen.

Eine Nutzung regenerativer Energien ist möglich (z. B. Photovoltaik, Brauchwassererwärmung auf Dachflächen, Erdwärme).

Grundsätzlich sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachflächen sowie Wandflächen ausdrücklich zulässig. Das Flachdach kann nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zusätzlich auch für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen genutzt werden. Vor dem Hintergrund wird von Festsetzungen im Hinblick auf Energieeinsparungspotenziale oder die Anwendung zukunftsweisender Technologien abgesehen.

Entsprechende Maßnahmen sollen im Rahmen der individuellen Planung einzelfallbezogen gelöst werden. Auch würden die auf Dauer angelegten städtebaulichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes allzu starre Vorgaben in einem Segment treffen, bei dem die technologische

Entwicklung eine ständige Fortentwicklung aufweist. Die rechtliche Bestimmtheit einer planungsrechtlichen Festsetzung würde den potenziellen Entwicklungen im Bereich der energetischen Gebäudetechnik zudem entgegenstehen. Darüber sind bei der Errichtung von neuen Gebäuden die jeweiligen Vorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu beachten.

Aus städtebaulicher Sicht werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ angemessen berücksichtigt.

8.5 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Lärm

Seit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. Juli 2011 sind gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Dies kann sich grundsätzlich auch auf den verhaltensbezogenen Lärm (lautes Rufen) des Erziehungspersonals beziehen, wenn dieser dazu dient, sich bei den Kindern Gehör zu verschaffen. Ebenfalls fallen Anlagen für soziale Zwecke nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, weshalb die Verwaltungsvorschrift nicht ohne weiteres zur Beurteilung der Geräuschemissionen herangezogen werden kann. Sie kann lediglich zur Orientierung dienen, ob erhebliche Belästigungen durch Lärm vorliegen.

Im Zusammenhang mit Kindertagesstätten werden von Anwohnenden häufig der Bring- und Holverkehr der Eltern sowie die Fahrzeugbewegungen der Mitarbeitenden als mögliches Lärmpotential aufgeführt. Grundsätzlich kann das Bringen und Holen der Eltern sowie der Verkehr, der durch die Betreuungspersonen verursacht wird, auch in einem Wohngebiet als ortsüblich und sozialadäquat angesehen werden. Der daraus resultierende Lärm ist dann grundsätzlich hinzunehmen. Bei einer Kita mit 80 - 100 Betreuungsplätzen sollte dies in der Regel der Fall sein. Das von der Kita ausgelöste Verkehrsaufkommen ist laut dem vorliegendem Verkehrsgutachten im vertraglichem Rahmen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die An- und Abfahrvorgänge auf dem Kita-Gelände über die Straßen Mastbruch und Schattenweg erfolgen werden. Auch die katholische Kita und die Parkflächen der Kirche St. Josef verfügen über einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung entlang des Hünenweges, so dass eine doppelte Belastung durch zwei Kindertagesstätten ausgeschlossen werden kann.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass es im zukünftigen Betrieb der Kita zu erheblichen Belästigungen durch Lärm kommen wird.

Verkehrslärm

In ca. 500 m Entfernung befindet sich die Bundesstraße 1, welche aufgrund der relativ großen Entfernung eine untergeordnete Rolle als Lärmquelle für das Plangebiet spielt.

Das Plangebiet befindet sich im Kreuzungsbereich der Straßen Schattenweg/Mastbruch. Aufgrund dessen wurde durch die städtischen Fachabteilungen eine überschlägige Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen durchgeführt.

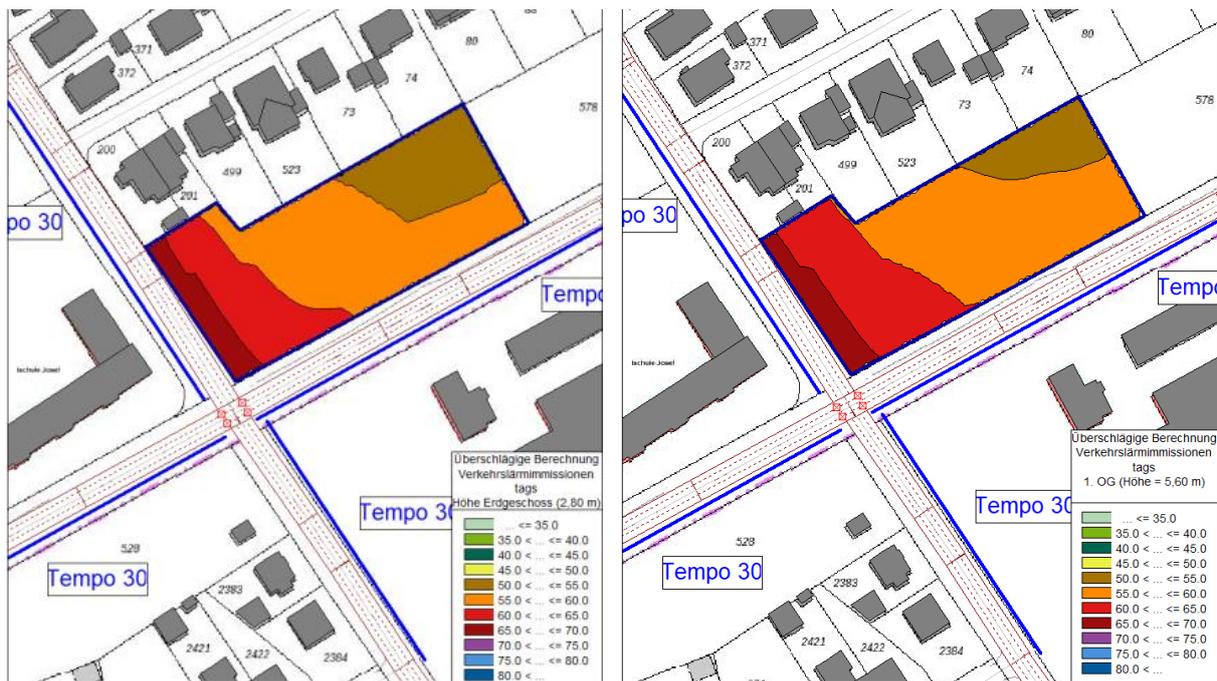
Die Grundlage der überschlägigen Verkehrslärberechnung ist die von der städtischen Verkehrsplanung zur Verfügung gestellte Verkehrsprognose für das Jahr 2030.

Die Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs wurden nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 für den Schattenweg, die Mastbruchstraße und die Bundesstraße 1 ermittelt. Folgende Faktoren gehen ein:

- die stündliche Verkehrsstärke für den Tag und die Nacht
- der LKW-Anteil in Prozent p für die Tageszeit und Nachtzeit
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw
- die Steigung und das Gefälle der Straße
- die Beschaffenheit der Straßenoberfläche
- Reflexionen der 1. Ordnung z.B. durch Hausfassaden

Für die angrenzenden Straßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Innerhalb des Plangebietes erfolgte die Berechnung bei freier Schallausbreitung.

Die Ergebnisse der überschlägigen Ausbreitungsberechnung für das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr können den Rasterlärmkarten in den folgenden Abbildungen entnommen werden.



Erdgeschoss

1. Obergeschoss

Beurteilungskriterien

Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gibt Hinweise für den Schallschutz bei der städtebaulichen Planung. Für die Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen der Planung sind im Beiblatt 1 der DIN 18005 anzustrebende schalltechnische Orientierungswerte aufgeführt. Bei Nachtwerten soll für die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen immer der um 5 dB(A) höhere Orientierungswert herangezogen werden. Die DIN 18005 führt auf, dass ab einem Beurteilungspegel von über 45 dB(A) nachts bereits bei teilweise geöffnetem Fenster in der Regel ein ungestörter Schlaf nicht mehr gegeben ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Orientierungswerte keine Grenzwerte darstellen. Vielmehr handelt es sich aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau um erwünschte Zielwerte, von denen in Abhängigkeit der speziellen örtlichen Situation nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann. Allerdings sollte in besonders vorbelasteten Gebieten eine Überschreitung nicht flächenhaft sein und im Allgemeinen auch nicht mehr als 5 dB(A) betragen.

Im Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 heißt es zu der Problematik bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Eine Abweichung von über 5 dB(A) gilt als deutliche Überschreitung des Orientierungswertes, die Maßnahmen zur Minderung erfordern.

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte[dB(A)]	
	tags	nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54

Auszug aus den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV

In der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt, welche bei dem Neubau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen Anwendung finden. Die Immissionsgrenzwerte beschreiben die Grenze für schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm bei dem Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen. Daher können diese unter Berücksichtigung einer sachgerechten Abwägung ebenfalls für eine erweiterte Beurteilung der Verkehrslärmsituation in Frage kommen, auch wenn die hier betrachtete Bauleitplanung nicht in den von der Verordnung definierten Anwendungsbereich fällt.

Im Bebauungsplan ist der zu untersuchende Bereich als Fläche für den Gemeindebedarf vorgesehen. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Kindertagesstätte. Eine solche Nutzung beschränkt sich in der Regel auf die Tageszeit, daher wurde auf eine Ermittlung der nächtlichen Beurteilungspegel im Plangebiet verzichtet.

Der überschlägigen Berechnung kann entnommen werden, dass das Plangebiet mit Verkehrslärm vorbelastet ist. Unter Berücksichtigung der Prognosezahlen für das Jahr 2030 ist zu erwarten, dass tagsüber im Großteil des Plangebiets der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) der DIN18005 Beiblatt 1 nicht eingehalten werden kann. Auf der Höhe des Erdgeschosses (2,80 m) liegen die prognostizierten Beurteilungspegel in einem Bereich von ≤ 69 bis ≥ 53 dB(A). Für das erste Obergeschoss konnten Beurteilungspegel in einem Bereich von ≤ 68 bis ≥ 54 dB(A) ermittelt werden.

Allerdings können, wie bereits weiter oben erwähnt, in durch Lärm vorbelasteten Bereichen die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Betrachtet man in diesem Zusammenhang den schalltechnischen Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags, zeigt sich, dass der Wert zur Mastbruchstraße hin überschritten wird. Im westlichen Teil des Plangebietes kann der Orientierungswert eingehalten werden.

Zieht man für eine erweiterte Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet die Grenzwerte der 16. BImSchV heran, lässt sich feststellen, dass fast im gesamten Plangebiet der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A) tags eingehalten werden kann. In einem Mischgebiet ist Wohnen möglich. Bei der Einhaltung der Grenzwerte für Mischgebiete kann von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen gesprochen werden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Die Kindertagesstätte stellt eine schutzbedürftige Nutzung dar, die in der Regel über eine Ganztagesbetreuung verfügt. Aufgrund der mit Verkehrslärm vorbelasteten Lage des Plangebietes und der vorgenannten Ergebnisse weist die Planung auf die Notwendigkeit zur Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen hin.

Daher wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Zum Schutz vor Außenlärm bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden wird die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für schutzbedürftige Räume nach der DIN 4109- 01:2018-01 (Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH; Berlin) empfohlen. Zur Dimensionierung des baulichen Schallschutzes sind die maßgeblichen Außenlärmpegel der DIN 4109-2:2018-01 heranzuziehen.

8.6 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die Schließung einer Baulücke ermöglicht und eine Bebauung im Außenbereich vermieden. Grundsätzlich liegt die Priorität der Stadt Paderborn bei der Ausweisung neuer Bauflächen auf der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Erst an nachfolgender Stelle steht die Ausweisung neuer noch unerschlossener Flächen.

Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass nach § 202 BauGB bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

9. Archäologische Bodenfunde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine „Grabhügelgruppe, DKZ-Nr. 4218,18-20/9“, welche am 17.02.1988 als Bodendenkmal mit der Objektnummer B-32 in die Denkmalliste der Stadt Paderborn eingetragen worden ist. Im nahen Umfeld des Areals befinden sich acht weitere Grabhügelgruppen: B-31 DKZ 4218,18-20/12 östlich B-33 DKZ 4218,18-20/6-7+10-11 südlich B-34 DKZ 4218,18-20/3-4 südlich B-35 DKZ 4218,18-20/1 westlich.

Die sichtbaren erhaltenen Grabhügel beiderseits des Schattenweges markieren ein größeres Gräberfeldareal, in dem zwischen den sichtbaren Grabhügeln weitere nicht mehr obertägig erhaltende Grabhügel oder Flachgräber zu vermuten sind.

Den Bereich des geplanten Kita-Gebäude und der umliegenden Flächen unmittelbar westlich des eingetragenen Bodendenkmals betrifft das vermutete Bodendenkmal mit weiteren anzunehmenden Gräbern (Jungneolithikum bis frühe Eisenzeit, ca. 3.400-700 v. Chr.).

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eingetragene Bodendenkmale bzw. vermutete Bodendenkmale.

Innerhalb der als Waldfläche ausgewiesenen Grünfläche werden keine Bodeneingriffe vorgenommen, daher bleibt die Topografie mit dem Grabhügel vollständig erhalten. Innerhalb der Kita-Fläche sind für Bodeneingriffe nach § 9 DSchG NRW eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen und im Vorfeld von Erdarbeiten sind archäologische Untersuchungen durchzuführen. Daher ist für die Grabung ein entsprechendes Zeitfenster im Bauablaufplan einzuplanen.

Sämtliche Bodeneingriffe erfolgen ausschließlich in Anwesenheit eines Archäologen. Deshalb ist zunächst der Primäraushub (Abtrag des Oberbodens bis zur Oberkante archäologisch relevanter Befunde) durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, die von dem/der Bauherr*in/Veranlasser*in zu beauftragen ist. Der Oberbodenabtrag erfolgt mit einem durch den/die Investor*in zur Verfügung gestellten Bagger mit zahnlöser Schaufel samt Bedienung.

Anschließend unternimmt die archäologische Grabungsfirma die Dokumentation der archäologischen Befunde und gegebenenfalls die erforderliche Fundbergung bis zur Sohle der beantragten Bodeneingriffe.

Die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Veranlassers/ der Veranlasserin. Es wird auf § 29 DSchG NRW hingewiesen.

Um archäologisch relevante Fragestellungen (Untersuchungen im Vorfeld) zu klären, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in den Boden mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der LWL - Archäologie für Westfalen, Stadtarchäologie Paderborn schriftlich zu melden sind.

10. Altlasten

Erkenntnisse über Altlasten liegen für das Plangebiet bislang nicht vor. Auch sind innerhalb des angedachten Bebauungsplangebietes laut Altlastenkataster keine Altlasten bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde – hier Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn – mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden getroffen werden.

11. Kampfmittel

Für den Bebauungsplan Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ wurde zum Bauleitplanverfahren seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung durchgeführt.

Im östlichen Planbereich sind laut der Luftbildauswertung zwei Geschützstellungsbereiche aus dem zweiten Weltkrieg zu erkennen. Der Bebauungsplan weist diese Bereiche als Waldflächen aus, die nicht bebaut werden können. Daher sind keine Maßnahmen erforderlich. Anhand der vorhandenen Unterlagen ist festzustellen, dass im weiteren Gebieten des Plangebietes keine erkennbare Belastung vorliegt und keine Maßnahmen erforderlich sind. Damit ist eine Kampfmittelgefährdung, die zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt, nicht bekannt. Dessen ungeachtet wird bezüglich möglicher Kampfmittelfunde ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

12. Vogelschutz

Zum Schutz vor Vogelkollisionen an Glasflächen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es, weil Vögel transparente Flächen oder Spiegel nicht als Hindernis wahrnehmen können.

Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Gebäude entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Vogelkollisionen schon im Vorfeld zu vermeiden. Hierzu können neben der entsprechenden Konstruktion der Gebäude insbesondere bei Glasflächen sowie Übereckverglasungen über 5 m² auch die Wahl der Materialien (nicht durchsichtiges oder farbiges Glas, Fassadenbegrünungen oder strukturiertes Glas) zählen. Spiegelungen können durch die Wahl der Scheiben mit einem geringen Außenreflexionsgrad, außenseitigen Punkt- und Streifenrastern, Insektenschutzgittern oder ähnlichem vermieden werden.

Des Weiteren ist die Beleuchtung der öffentlichen Flächen und Verkehrswege sowie der privaten Grundstücksflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen.

13. Flächenbilanz

Das Geltungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ weist eine Gesamtfläche von ca. 11.630 m² auf. Davon werden der Gemeinbedarfsfläche ca. 3.938 m² und der Waldfläche ca. 3.910 m² zugeordnet. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist ca. 3.782 m² groß.

14. Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Eine städtebauliche Begründung wird beigelegt.

Des Weiteren liegt ein Geotechnischer Untersuchungsbericht (Greven – August 2021) des Büros conTerra Geotechnische GmbH und ein Verkehrsgutachten zur Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen der Kita Schattenweg (Hannover - Februar 2022) des Büros SHP Ingenieure GmbH vor.

15. Gesamtabwägung

Um den dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtteil Schloß Neuhaus zu decken, beabsichtigt die Stadt, im Bereich der Straßen Schattenweg und Mastbruchstraße ein zweigeschossiges Kita-Gebäude mit einer integrierten Mensa zu errichten. Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines unbeplanten Siedlungsbereiches; die Aufstellung eines Bebauungsplans ist erforderlich.

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ soll für das Kita- und Mensa-Gebäude das notwendige Planungsrecht geschaffen werden. Zudem soll im Rahmen der Planaufstellung die östlich angrenzende Grünfläche mit dichtem Baumbestand als Waldfläche gesichert werden.

Das Planumfeld ist baulich vorgeprägt, besitzt eine ausreichend gute ÖPNV-Anbindung und dient damit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die umliegende Wohnbebauung sind durch die Planung nicht zu erwarten. Auch sind mit dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen für die Umweltbelange zu erkennen.

Die Plangebietsfläche soll zugunsten einer Gemeinbedarfsfläche überplant werden und so künftig die Infrastruktur des Stadtteils stärken. Die geplante Kita-Bebauung befindet sich innerhalb eines bebauten Siedlungszusammenhangs, vervollständigt die umliegenden Bebauungsgebiete und ist konform mit den städtebaulichen Zielen der Stadt.

Bei der Planaufstellung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben und dementsprechend der Innenentwicklung in angemessener Weise Rechnung trägt. Die Umsetzung der Aufstellung entspricht daher der übergeordneten Zielsetzung „Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 347 „Kita Schattenweg“ entspricht der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets. Sie ist aus Gründen der Stadtentwicklung nachvollziehbar und folgerichtig.

Aufgestellt:

Paderborn, 17. Juni 2022
Stadtplanungsamt
i. A.

Thomas Jürgenschellert